

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren der Ortsgemeinde Dörscheid vom 15.05.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) i.V.m. §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 17.03.2005 (GVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 1233), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu §§ 7 Absatz 1 und 8 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.05.1997 der Ortsgemeinde Dörscheid, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.05.2017, wird wie folgt geändert:

Gebühren

Anlage zu §§ 7 und 8 der Satzung der Ortsgemeinde Dörscheid über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 15.05.1997

	Raum:		Saal	Übungsraum	Sitzungsraum	Küche	Bühne	Miete in Euro (€)		
	Anlaß:							1. Tag	weiterer Tag je	
								1. Tag	weiterer Tag	Nebenkosten
1.0	Familienfeiern			X	X	X		70,00	35,00	n. Verbrauch
1.1	Familienfeiern	X						100,00	55,00	n. Verbrauch
1.2	Familienfeiern	X				X		130,00	75,00	n. Verbrauch
1.3	Familienfeiern	X	X	X	X			160,00	90,00	n. Verbrauch
2.0	Beerdigungen	X	X	X	X			70,00		inklusiv
3.0	Dörscheider Kirmes	X	X	X	X	X		frei	frei	n. Verbrauch
3.1	Veranstaltungen	X	X	X	X			160,00	125,00	n. Verbrauch
3.2	Veranstaltungen wenn Erlös für karitative Zwecke gestiftet wird	X	X	X	X			100,00	60,00	n. Verbrauch
4.0	Bühne						X	1,50	pro qm / ohne Aufbau	
5.0	Übungsstunden	X	X	X				Mietfrei, dafür Pflege der Räume und Außenanlagen		n. Verbrauch
6.1	Energiepreise					Strom		0,60	kWh	
6.2						Gas		6,00	cbm	
6.3						Wasser		15,00	cbm	
6.4						Telefon		0,30	Einheit	

Artikel 2

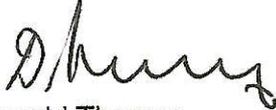
Die bisherigen Regelungen §§ 1 bis 10 bleiben unverändert.

Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend am 19.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.2017 außer Kraft.

Dörscheid, den 3.7.2023

Ortsgemeinde
Dörscheid



Donald Thomas
Ortsbürgermeister

Gebühren Auswärtige

Sonderevereinbarung gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung der Ortsgemeinde Dörscheid über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 15.05.1997

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2023 werden rückwirkend ab 19.05.2023 folgende Benutzungskosten und Nebenkosten erhoben.

	Anlaß:	Raum:		Saal	Übungsraum	Sitzungsraum	Küche	Bühne	Miete in Euro (€)	Miete in Euro (€) je	Nebenkosten
		1. Tag	weiterer Tag								
1.1	Nutzung durch Auswärtige		X		X		X		120,00	80,00	n. Verbrauch
1.2	Nutzung durch Auswärtige		X						180,00	110,00	n. Verbrauch
1.3	Nutzung durch Auswärtige		X				X		230,00	150,00	n. Verbrauch
1.4	Nutzung durch Auswärtige		X		X		X		300,00	190,00	n. Verbrauch
1.5	Nutzung durch Auswärtige							X	3,00	pro qm	
2.1	Beerdigungen von Auswärtigen		X		X		X		120,00		inklusive
3.1	Veranstaltungen von Auswärtigen		X		X		X		650,00	465,00	n. Verbrauch
3.2	Veranstaltungen von Auswärtigen				X		X		230,00	230,00	n. Verbrauch
3.3	Veranstaltungen von Auswärtigen		X						300,00	300,00	n. Verbrauch
3.4	Veranstaltungen von Auswärtigen		X		X		X		465,00	465,00	n. Verbrauch
3.5	Veranstaltungen von Auswärtigen wenn Erlös für karitative Zwecke gestiftet wird		X		X		X		230,00	230,00	n. Verbrauch
3.6	Veranstaltungen von Auswärtigen wenn Erlös für karitative Zwecke gestiftet wird		X		X		X		345,00	345,00	n. Verbrauch
4.1	Bühne auswärts (nur in Räumen)							X	5,50	pro qm	
5.1	Energiepreise						Strom		0,60	kWh	
5.2							Gas		6,00	cbm	
5.3							Wasser		15,00	cbm	
5.4							Telefon		0,30	Einheit	

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

St. Goarshausen, 05.07.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Loreley



Wei's/f
Mike Weiland
Bürgermeister